

Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV)

(Änderung vom 9. Dezember 2009)

Die Direktion der Justiz und des Innern verfügt¹:

I. Die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) vom 30. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 5 b. ¹ Als Anlagen im Sinne dieses Paragraphen gelten kommunale Bauten der Wohnbauförderung sowie Land, das die Gemeinde zur Erstellung solcher Bauten im Baurecht erhalten oder abgegeben hat. Wohnbau-
förderung

² Die Gemeinden erfassen Anlagen in folgenden Fällen als Verwaltungsvermögen und schreiben die Erstellungskosten gemäss § 23 Abs. 3 Satz 1 der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (WBFV)⁴ ab:

- a. Der Kanton gewährte für die Anlage gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (WBFG)³ einen Staatsbeitrag.
- b. Die Gemeinde erbringt für die Anlage Leistungen in einem Umfang, der die Mietzinse in einer lit. a vergleichbaren Wirkung vergünstigt.

³ Hat ein Dritter der Gemeinde Land im Baurecht abgegeben und erstellt die Gemeinde darauf als Bauberechtigte Bauten der Wohnbauförderung, werden die Erstellungskosten nach § 23 Abs. 3 Satz 3 WBFV⁴ abgeschrieben. Ist ein Grundstück der Gemeinde mit einem Baurecht belastet, das der Wohnbauförderung dient, so entfallen nach § 23 Abs. 1 WBFV⁴ in Verbindung mit Art. 957–964 OR⁵ die Abschreibungen.

⁴ Bei der buchungsmässigen Erfassung der Anlagen können neben den Anforderungen gemäss WBFG³ und WBFV⁴ insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung über die Führung eines Spezialfinanzierungskontos gemäss § 1 Abs. 2 und der Verbuchung gemäss §§ 2 ff. angewendet werden. In diesem Fall gilt als Zinssatz gemäss § 27 Abs. 3 der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984² der Referenzzinssatz des eidgenössischen Mietrechts.

133.15

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

⁵ Die Gemeinde führt über die Anlagen ein Verzeichnis mit allen wesentlichen Angaben, insbesondere über den Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans sowie Art, Höhe, Gegenstand und Wirkungen der Leistungen.

II. ¹ Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Gemeinden ordnen die Anlagen der Wohnbauförderung spätestens per 1. Januar 2011 gemäss § 5 b Abs. 2 dieser Verordnung dem Verwaltungsvermögen zu.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

¹ Begründung siehe [ABI 2009, 2480](#).

² [LS 133.1](#).

³ [LS 841](#).

⁴ [LS 841.1](#).

⁵ [SR 220](#).